

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
Dienstort Bremen

Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Bremer Rolandmühle Erling
GmbH & Co. KG
Emder Straße 39
28217 Bremen

Ergeben am: 26.6.06 Konr,

Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 4294

F (04 21) 3 61 6522

E-mail

britta.konrad

@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

30.03.2006

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

310- Emd 39/51-27/50-9

Bremen, 19.06.2006

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 30.03.2006, zuletzt ergänzt am 04.05.2006, wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, den Betrieb der Getreidemühle, auf dem Grundstück Emders Straße 39, 28217 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahme:

- Änderung der Betriebszeit auf 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1** beigelegt:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.03.2006
2. Ergänzung vom 04.05.2006
3. Kurzbeschreibung
4. Schreiben Verband Deutscher Mühlen vom 10.02.2006
5. Lageplan
6. Gesamtlageplan
7. Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
8. Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
9. Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

10. Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter
11. Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen (Stoffbilanz)
12. Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
13. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
14. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
15. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
16. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
17. Explosionsschutz, Zonenplan
18. Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen
19. Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge
20. Abwasserbehandlung
21. Entwässerungsplan
22. Entwässerungslageplan
23. Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

- 1.1 Die Beschäftigung von Arbeitnehmern darf nur im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes erfolgen.

2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Auflagen zum Lärmschutz

- 2.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht.
- 2.2 Folgende Immissionsrichtwerte dürfen - auch beim Betreiben aller bereits vorhandenen Anlagen, Aggregate, Transportmittel und Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, sowie vorhandener Vorbelastungen durch andere Anlagen im Einwirkungsbereich - nicht überschritten werden:

In 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze Ihres Betriebes im GI-Gebiet an der Cuxhavener Str. / Emdener Str.

70 dB(A) am Tage und zur Nachtzeit

0,5 m vor geöffneten Fenstern im MI-Gebiet an der Bremerhavener Str. / Nordstr.

60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit

0,5 m vor geöffneten Fenstern im WA-Gebiet an der Reeling
55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Dabei sind jedoch die ruhebedürftigen Zeitabschnitte von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen, sowie von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen in Bezug auf die Gebietsausweisungen WR und **WA** zu beachten.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA- Lärm) vom 26.08.98 herangezogen.

Auflagen zur Luftreinhaltung

- 2.3 Beim Betrieb der Mühlen ist hinter den Entstaubungsanlagen ein Gesamtstaubwert inkl. Feinstaub gemäß Ziff. 5.2.1 TA-Luft 2002 von 20 mg/m³ einzuhalten.
- 2.4 Dieser Emissionsgrenzwert ist unverzüglich und danach wiederkehrend alle 3 Jahre durch ein gemäß § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) anerkanntes Messinstitut mit einer Emissionsmessung nachzuweisen.

3 Allgemeine Hinweise

- 3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 3.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BlmSchG).
- 3.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Nr. 7.21, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 04.04.2006 (BGBl. I S. 209).

Begründung

Am 30.03.06 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung für die Änderung der Betriebszeiten auf 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche für die Getreidemühle auf dem Grundstück Emders Straße 39 in 28217 Bremen.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass keine UVP-Vorprüfung erforderlich ist und die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 16.11.2006 (Brem.GBl. S. 573), eine Mindestgebühr in Höhe von **575,00 €** festgesetzt.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58-60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag



Dr. Teutsch



Anlagen